

Gemeinde Risch, 29. Oktober 2020

COVID 19-Schutzkonzept für Sportanlagen der Gemeinde Risch

Gültig ab 29. Oktober 2020 bis auf Weiteres

Ausgangslage

Die aktuelle COVID-19 Verordnung des Bundesrates hat uneingeschränkte Gültigkeit. Auf Grundlage der Verordnung wurde das Schutzkonzept per 29. Oktober 2020 angepasst.

Zielsetzung

Das Ziel der Gemeinde Risch ist es, die Ausübung des Sports auch während der Pandemie zu ermöglichen und gleichzeitig die Sicherheit der Nutzer/innen und des Betriebspersonals zu garantieren. Sie stützt sich in hohem Masse auf die Eigenverantwortung eines jeden Einzelnen.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemeine Vorgaben

Die nachstehenden allgemeinen Vorgaben gelten für alle Personen, die die Sportanlagen besuchen, unabhängig davon, ob es sich um Erwachsene, Kinder oder Spitzensportler/innen handelt.

- Nur Personen ohne COVID-19-Symptome dürfen die Sportanlagen betreten und Sport treiben.
- Die Garderoben und Duschen bleiben (ausser für die Volksschule) geschlossen.
- Der Abstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden.
- Die Handhygiene muss gewährleistet sein.
- Die Kontaktdaten müssen fürs Contact Tracing 14 Tage lang aufbewahrt werden.
- Für jede Sportgruppe / jeden Verein muss eine verantwortliche Person bezeichnet werden.
- Das Tragen einer Maske ist in Sportanlagen obligatorisch. Ausgenommen sind: Kinder unter 12 Jahren sowie Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren während der sportlichen Betätigung.
- Alle Vereine und andere Sportgruppen, die Sportanlagen nutzen, müssen ein Schutzkonzept entwickeln und umsetzen.
- In den Turnhallen sind keine Besucher/-innen zugelassen.

Erwachsenensport

- Der Abstand von 1,5 Metern zwischen den Sportlerinnen und Sportlern muss eingehalten werden.
- Sportgruppen dürfen maximal 15 Personen (einschliesslich Leiter und Trainer) umfassen.
- Pro Einfachturnhalle ist maximal eine Gruppe à 15 Personen erlaubt.
- In Sportanlagen ist das Tragen von Masken in Eingängen, Umkleideräumen, Gängen, Wartebereichen, Tribünen und Toiletten obligatorisch.

- In Sporthallen kann bei sportlichen Aktivitäten auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern der Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird, jede Person mindestens 15m² zur Verfügung hat und eine gute Belüftung gewährleistet ist (kumulative Bedingungen!).
- Bei Sportanlagen im Freien kann während der sportlichen Aktivität auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, solange der Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- Nur Sportaktivitäten, die keinen Körperkontakt beinhalten, sind erlaubt.
- Kontaktsportarten sind verboten (z.B. Mannschaftssportarten wie Fussball, Basketball, Handball, Hockey oder Kampfsportarten, Tanzsportarten usw.).
- Individuelles Training oder technisches Training ohne Körperkontakt (z.B. Fussball, Handball, Hockey, Kampfsportarten, Sporttanz usw.) ist erlaubt, solange es an die neuen Regeln angepasst ist.
- Vereine und andere Anbieter von Sportaktivitäten müssen ein Schutzkonzept haben und dieses umsetzen.
- Wettkämpfe sind verboten.

Kinder- und Jugendsport

- Sportliche Aktivitäten für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre - ob drinnen oder draussen - unterliegen keinen Einschränkungen. Zum Beispiel können Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Kontaktsportarten betreiben oder sich in Gruppen von mehr als 15 Kindern körperlich betätigen (**alle** Kinder müssen unter 16 Jahre alt sein).
- Altersgemischte Gruppen - d.h. Gruppen von Kindern und Erwachsenen - werden als eine Gruppe von Erwachsenen betrachtet und dürfen daher 15 Teilnehmer/innen nicht überschreiten.
- Wettkämpfe sind verboten.

Profi- und Leistungssport

- Im Leistungssport sind Trainings und Wettkämpfe erlaubt.
- Dies unter den Voraussetzungen, dass die Sportlerinnen und Sportler **dem nationalen Kader eines Sportverbands angehören** (gemäss Vorgaben Swiss Olympic) und entweder als Einzelpersonen, in Gruppen von maximal 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren.
- Erlaubt sind ausserdem Trainings und Wettkämpfe von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören.
- Während der Sportaktivität müssen Leistungssportler/innen keine Maske tragen.

Umgang mit Esswaren und Getränken

- Essbereiche und Tätigkeiten im Umgang mit Lebensmitteln oder Getränken (inkl. Verkauf) unterliegen den Anforderungen der aktuellen COVID-19-Verordnung, d.h. den Anforderungen, die für Esslokale gelten (Verzehr im Sitzen und maximal 4 Personen pro Tisch). Es muss ein entsprechendes Schutzkonzept erarbeitet werden.

Verantwortung und Informationspflicht

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat / BAG und der Gemeinde Risch festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage der Gemeinde Risch erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbieter sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und dies einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Schutzkonzept

Alle Vereine und Nutzergruppen müssen ein Schutzkonzept für ihre sportlichen Aktivitäten erarbeiten und umsetzen.


Kontrolle und Durchsetzung

Es können jederzeit Kontrollen erfolgen. Vereine und andere Sportanbieter müssen das Schutzkonzept und die Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei Verstößen gegen die Vorgaben des Sportanlagen-Schutzkonzeptes kann die Bewilligung für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 29. Oktober gilt schweizweit:




Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen

10+ Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis

50+ Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen


15+ Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen




Regeln für Sport und Kultur


Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.



Fernunterricht an Hochschulen (ab 2.11.)




Schliessung von Tanzlokalen und Discos

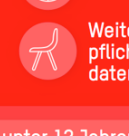


Regeln für Bars und Restaurants


T4T Höchstens 4 Personen pro Tisch



Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr





Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben




Ausgedehnte Maskenpflicht

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):


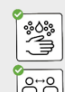


-  In Schulen ab Sekundarstufe II
-  Bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)


Ausnahmen: Kinder unter 12 Jahren und Personen mit ärztlichem Attest

-  Im Aussenbereich von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen
-  Im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist


Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

Weiterhin gilt:

-  Kontakte reduzieren
-  Handhygiene beachten
-  Wenn möglich Homeoffice
-  Abstand halten



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation



Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council